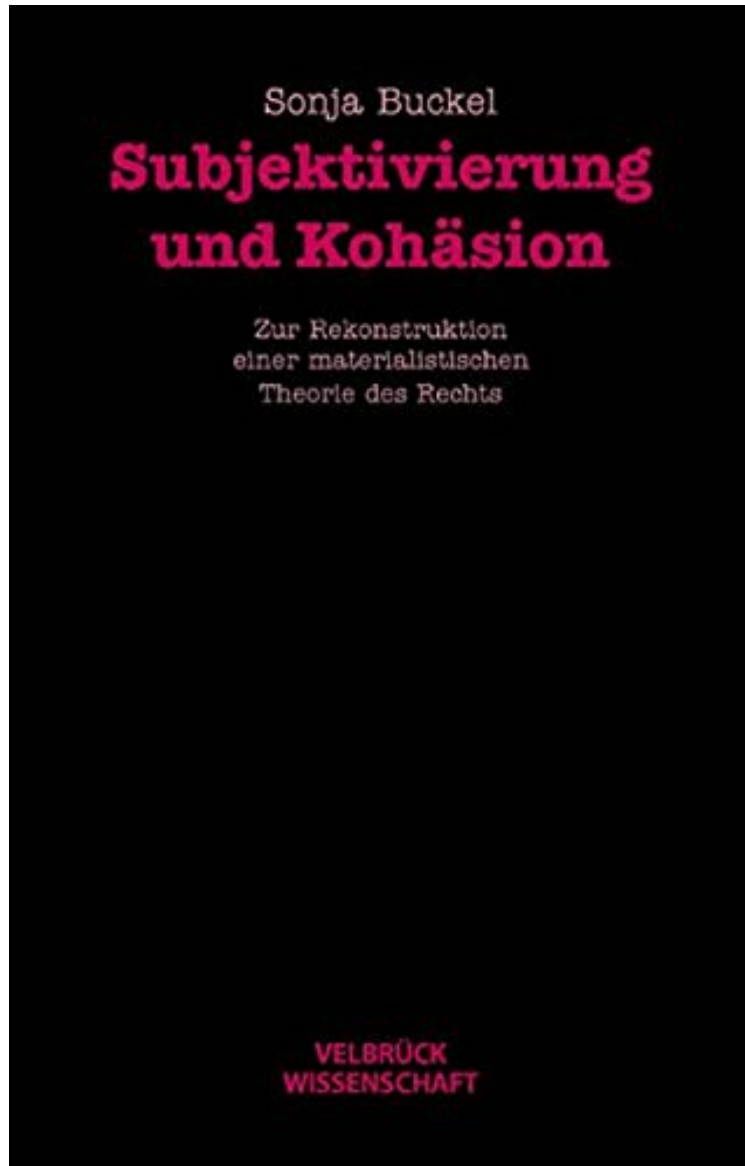


Subjektivierung und Kohsion: Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts

Von Sonja Buckel

audiobook / *ebooks / Download PDF / ePub / DOC



DOWNLOAD



READ ONLINE

Produktinformation -Verkaufsrank: #1485418 in BcherVerffentlicht am: 2007-06Abmessungen: 9.13 x 1.26b x 5.98l, Einband: Gebundene Ausgabe360 Seiten | File size: 42.Mb

Von Sonja Buckel : Subjektivierung und Kohsion: Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised Subjektivierung und Kohsion: Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts:

Kundenrezensionen
 Hilfreichste Kundenrezensionen
 6 von 6 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich.
 endlich Von B. Kbeles ist nicht nur theorie (ein seltenes gut), es ist sogar rechtstheorie (ein sehr seltenes gut/juristen und theorie, das ist so ne sache) und um noch einen drauf zu seten, es ist materialistische rechtstheorie (das gibts so gut wie gar nicht mehr)!!! zu unrecht, wie das buch eindrucksvoll zeigt!! nicht das bliche weichgesopfle, wenn es um das recht geht, auch nicht die illusion, dass uns (wen überhaupt) das recht retten knnte, oder recht ein gegenpart von herrschaft sei. recht ist teil brgerlicher herrschaft (das ist nicht schn) und doch lohnt es sich auch juridische kmpfe zu fhren, so einfach ist es dann eben doch nicht! aber ... selbst lesen!
 4 von 15 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich. Recht oder Form ? Von H. Haslbauer
 Sonja Buckel konstatiert eine "gespenstische Eigenwelt des Rechts", wodurch "den Menschen ihre eigenen Verhltnisse entgleiten", was sie "aus den gesellschaftlichen Verhltnissen heraus zu erkln" sich vornimmt (9/10). In der Tat wsste man gern, wie denn die Menschen darauf verfallen, sich als Personen zu geben, ihre Interessen ausgerechnet als Rechtsanspruch zu verfolgen, und auf den Staat als entscheidende Instanz dabei zu bauen.
 Sonja Buckel hebt als zentrale Bestimmung des Rechts hervor, dass es Form sei: Recht sei neben der Waren-Form die andere soziale Gestalt, die die Menschen im Kapitalismus zwar als ihre, aber letztlich ebenfalls fremde praktizierten. Darin drckt sich schon bei Paschukanis ("Der Warenfetischismus wird durch den Rechtsfetischismus ergnzt"), und erst recht bei Sonja Buckel eher eine Verlegenheit aus: Statt eine innere inhaltliche Notwendigkeit und deren sachlichen Bestimmungen zu erweisen, wird sich analogisch auf eine andere ' im brigen ebenfalls nicht inhaltlich bestimmte - Notwendigkeit berufen. Es ist mit der Bestimmung des Rechts als ebenfalls und vor allem "Form" von Sonja Buckel aber mehr gewonnen als eine pikante Parallele zur im linken Konsens ebenfalls nicht gerne gelittenen kapitalistischen konomie aufgezeigt zu haben. Es ist ein inhaltlicher Begrndungszusammenhang nicht einfach nur bergangen und fr nicht wichtig erachtet, sondern kunstfertig bestritten: Im allgemeinen unterstellt die Rede von Form nmlich einen Inhalt, der sich anders gibt, als er selbst ist. Wenn die Form, in der er sich darstellt, dann aber doch seine Form sein soll, muss sie sich auch aus seinem Inhalt selbst erkln lassen, sie wre also die Entfaltung seiner selbst, eben nicht mehr nur Form, sondern Form dieses Inhalts. Darin enthalten wre die Explikation, warum der Inhalt sich nicht nur als solcher darstellt, sondern eben in der besonderen Form. Wie Sonja Buckel von Recht "als" Form ohne einen davon getrennten treibenden Inhalt zu reden, ist dagegen Ersatz einer Darlegung von Notwendigkeit: Als Form wird das Recht zum sich selbst treibenden Inhalt erklrt und die Notwendigkeit desselben so inhaltslos wie bedeutungsschwer wie unwiderlegbar behauptet. So ist sie dann nicht nur darber hinaus, in der Tradition von Marx "das Recht in der einen oder anderen Weise als bloen Reflex der konomie" oder als Funktion fr diese zu demaskieren. Vielmehr ist es ihr gelungen, der hinter vorgehaltener Hand von gebildeten Rechtsvertretern geuerten Meinung, man knne und msse die Winkelzge des Rechts nicht verstehen, prinzipielle hhere Weihen zu verleihen. Durch ihre tautologische Konstruktion wird jeder Erklrung der Rechts aus etwas anderem als sich selbst widersprochen - ohne eines weiteren Arguments dafr zu bedrfen. Dadurch ist das Recht endgltig zum Geheimnis (v)erklrt. Sonja Buckel ist dann ganz zufrieden mit der Feststellung "dass das Recht sich seine eigene "Basis" ist" (9), also nur seinen eigenen Inhalt gestaltet. Die "Gespenster" der rechtlichen Alltagspraxis spuken mit dieser Erkenntnis fr Buckel nicht mehr (wie noch fr Paschukanis) im Phnomen des Rechts überhaupt, und seinen von den Subjekten getragenen (Willens)Inhalten. Diesem kann als "Rechtsform I" vielmehr sogar eine gnstige Wirkung als "Medium der Selbstorganisation" (310) zuerkannt werden, weil sich die Subjekte darin - abstrahiert von aller Besonderheit - "als formal Gleiche und Freie begegnen" (240). Das Gespenstische an dieser Eigenwelt findet sich fr Sonja Buckel dann nur mehr in den "individuellen Verfahren als Ensemble von Praxen und Institutionen" ("Rechtsform II") (242), dann, "wenn ... diejenigen, die als aufgeklrte BrgerInnen ihre Rechte kennen sollten, in Wirklichkeit in ihren Rechtsfragen einer Geheimwissenschaft gegenberstehen" (9). Folgerichtig und rechtsanwaltlich brav knnen und msen diese Gespenster mittels "Demokratisierung des Rechts, bzw. der Rechtsform" vertrieben werden, indem "ein umfassenderes juristisches Wissen gesellschaftlich zirkulierte und strategisch eingesetzt werden knnte" (322). Wer sich und anderen dieses Denkverbot einschlielich seiner Konsequenzen nicht zumuten, sondern etwas ber die elementaren Inhalte des Rechts und ihre Grnde wissen will, wird eher hier fndig werden: Harald Haslbauer: Eigentum und Person - Begriff, Notwendigkeit und Folgen brgerlicher Subjektivierung, Monsenstein und Vannerdat 2010 Eigentum und Person: Begriff, Notwendigkeit und Folgen brgerlicher Subjektivierung

Kurzbeschreibung
 Auf der Basis einer Rekonstruktion der seit dem Ende der 1970er Jahre mehr oder weniger verstummen Rechtstheorie in der Tradition von Marx entwickelt Subjektivierung und Kohsion einen kritischen Gegenentwurf zu den heute vorherrschenden Gesellschafts-Rechts-Theorien. Zu diesem Zweck werden die Arbeiten von Franz Neumann, Otto Kirchheimer, Eugen Paschukanis, Oskar Negt, Isaac D. Balbus, der sog. Staatsableitungsschule, Antonio Gramsci, Nicos Poulantzas und Michel Foucault in ihren Strken und Schwchen analysiert und anschliend freinander bersetzt. Die so gewonnenen Ergebnisse werden dann mit den avanciertesten Rechtstheorien (Niklas Luhmann/Gunther Teubner und Jrgen Habermas) konfrontiert und zu einer neuen Konstruktion zusammengefgt. Dabei werden sowohl berlegungen der kritischen Theorie als auch poststrukturalistische Erkenntnisse

aufgenommen: in eine materialistische Rechtstheorie auf der Höhe der Zeit, die Defizite der vorhandenen Theorien vermeiden kann vor allem die Ausblendung des Geschlechterverhältnisses sowie funktionalistische, ökonomistische oder politizistische Reduktionen des Rechts. Schließlich wird die Herausbildung europischer Grundrechte in sozialwissenschaftlicher Perspektive analysiert, womit gleichzeitig ein Beitrag zur Debatte um die Transnationalisierung des Rechts geleistet wird. ber den Autor und weitere Mitwirkende Sonja Buckel, Prof.Dr., geb. 1969, studierte sowohl Politik- als auch Rechtswissenschaft, promovierte mit der vorliegenden Arbeit in Frankfurt am Main und arbeitete dort als wissenschaftliche Mitarbeiterin am gesellschaftswissenschaftlichen Fachbereich. Seit September 2013 Professorin für Politische Theorie am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel.